



FÖRDERUNGSRICHTLINIEN für BURGENLAND

Die Finanzierung der Wohnhausanlage erfolgt aus Mitteln der Wohnbauförderung.

Die Förderung gliedert sich in eine Objektförderung, die dem Bauträger gewährt wird, und eine Subjektförderung, die entsprechend der sozialen Situation des jeweiligen Wohnungswerbers als Eigenmittellersatzdarlehen und Wohnbeihilfe gewährt wird.

1. Objektförderung

Hier wird zwischen Wohnungen und Reihenhäusern unterschieden. Die Basisförderung besteht bei Wohnungen aus einem Fixbetrag in der Höhe von € 650,-/m² Wohnnutzfläche, wobei bis zu einem Vierpersonenhaushalt die förderbare Fläche mit 100 m² begrenzt ist. Bei Reihenhäusern besteht die Objektförderung aus einem Fixbetrag von € 590,-/m² wobei die förderbare Nutzfläche mit 130 m² begrenzt ist. Bei der Sonderform Generationenwohnen beträgt die Grundförderung € 680,-/m². Bei Unterschreitungen der Energiekennzahl können sich die Grundförderungsbeträge erhöhen.

Damit wir in den Genuss dieser Förderung kommen, muss der einzelne Förderungswerber zu den begünstigten Personen zählen!

Begünstigte Personen sind:

- Österreichische Staatsbürger oder diesen Gleichgestellte,
- die mehr als zwei Jahre ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen oder Leistungen aus der Sozialversicherung beziehen bzw.
- die seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen haben, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen, oder Leistungen aus der Sozialversicherung
- die dringenden Wohnbedarf haben (Nachweis über die Aufgabe des Vorwohnsitzes binnen 6 Monaten nach Bezug der geförderten Wohnung),
- die sich verpflichten, im geförderten Objekt ihren Hauptwohnsitz zu begründen
- und folgende Obergrenzen des Familiennettoeinkommens nicht übersteigen:

Personenanzahl	Jahresnettoeinkommen
1	€ 38.000,00
2	€ 65.000,00
3	€ 66.500,00
4	€ 68.000,00
5 und mehr	€ 70.000,00

Begünstigt sind auch jene Personen, die im Besitz eines Eigenheimes, Reihenhauses oder einer Eigentumswohnung sind, deren Benützungsfreigabe bzw. Benützungsbewilligung mehr als 20 Jahre zurückliegt.

Was zählt zum Einkommen:

Zum Einkommen zählen:	Nicht zum Einkommen zählen z.B.:
Arbeitslosengeld	Familienbeihilfe
Kinderbetreuungsgeld	Studienbeihilfen
Alimentationszahlungen	Pflegegeld
Pensionen und Renten	Leistungen aufgrund einer Behinderung
Weihnachts-/Urlaubsgeld	

Nachweis für die Einhaltung der Einkommensgrenzen:

- Letzter Jahreslohnzettel oder
- Letzter Einkommenssteuerbescheid
- Letztgültiger Einheitswertbescheid bei pauschalieren Landwirten

Die Einkommensnachweise sind von **allen im gemeinsamen Haushalt lebenden und verdienenden** Personen für den **gleichen Zeitraum** vorzulegen!!

Eigenmittlersatzdarlehen (nur für Wohnungen)

Darüber hinaus kann beim Amt der Burgenländischen Landesregierung um ein Eigenmittlersatzdarlehen angesucht werden. **Das Eigenmittlersatzdarlehen kann nur einmalig für Wohnungswerber von neu errichteten Wohnungen (nur bei Mietobjekten) in Anspruch genommen werden.**

Das Eigenmittlersatzdarlehen stellt eine soziale Maßnahme dar. Maßgebend sind die Haushaltsgröße und das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Das gesetzlich vorgeschriebene Mindesteinkommen muss erreicht werden (siehe Tabelle Seite 8). Die förderbare Nutzfläche beträgt bei einer Person 50 m² sowie 70m² bei zwei erwachsenen Personen. Leben im gemeinsamen Haushalt minderjährige Kinder, so erhöht sich die Nutzfläche um 10 m² pro Kind. Diese Förderung ermöglicht einkommensschwächeren und kinderreichen Wohnungswerbenden, den erforderlichen Eigenmittelanteil möglichst gering zu halten. Die Höhe des Darlehens basiert auf dem „gewichteten Pro-Kopf-Einkommen“, wobei die Gewichtung der im Haushalt lebenden Kinder unter 16 Jahren mit dem Faktor 0,5 erfolgt, und wird maximal bis zur Höhe der anteiligen Baukosten gewährt. Das Eigenmittlersatzdarlehen stellt einen Fixbetrag dar, der von der Wohnnutzfläche und dem Pro-Kopf-Einkommen abhängig ist (siehe Tabelle). Ab einem Pro-Kopf-Einkommen über € 1.000,00 wird kein Eigenmittlersatzdarlehen gewährt.

Beispiel

Ehepaar, 1 Kind unter 16 Jahren
Jahreseinkommen (netto) € 18.168,21
dividiert durch 12
somit Haushaltseinkommen (netto) € 1.514,02
dividiert durch 2,5
daher Pro-Kopf-Einkommen € 605,61
Wohnungswerber für eine Genossenschaftswohnung mit 100 m²,
förderbare Nutzfläche 80 m², aufzubringende
Eigenmittel
(für die Baukosten) € 24.214,59
Eigenmittlersatzdarlehen
(€ 250 pro m² Nutzfläche) € 20.000,00

Beispiel

alleinerziehende Mutter, 3 Kinder unter 16 Jahren
Jahreseinkommen (netto) € 15.007,00
dividiert durch 12
somit Haushaltseinkommen (netto) € 1.250,59
dividiert durch 2,5
daher Pro-Kopf-Einkommen € 500,24
Wohnungswerbende für eine Genossenschaftswohnung mit 92 m²,
förderbare Nutzfläche 80 m², aufzubringende
Eigenmittel
(für die Baukosten) € 18.325,00
Eigenmittlersatzdarlehen
(€ 350 pro m² Nutzfläche) € 28.000,00
jedoch maximal bis zur Höhe der aufzubringenden
Eigenmittel
somit € 18.325,00

Eigenmittlersatzdarlehen nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen

Pro-Kopf-Einkommen	Eigenmittlersatzdarlehen
bis € 600,00	€ 350,00
bis € 700,00	€ 250,00
bis € 800,00	€ 175,00
bis € 900,00	€ 115,00
bis € 1.000,00	€ 55,00
über € 1.000,00	€ 0,00

2. Subjektförderung

Beim Amt der Bgld. Landesregierung kann um Wohnbeihilfe angesucht werden, wobei zu beachten ist, dass dies nur für Wohnungen nicht für Reihenhäuser möglich ist.

Dem Antragsformular sind sämtliche Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen beizulegen. Weiters ist der Nachweis über den Wohnungsaufwand von der Genossenschaft und der Meldenachweis von der Gemeinde auszufüllen.

Nähere Informationen erhalten Sie gerne von uns oder auf der Homepage der Bgld. Landesregierung unter:

<http://www.burgenland.at/wohnen-energie/wohnen/wohnbeihilfe/>